

# SAMTGEMEINDE SÖGEL

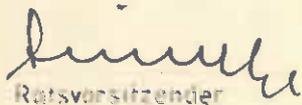
## 16. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Mitgliedsgemeinde **HÜVEN**

### PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), i.V.m. § 40 / § 72 Abs.1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom **22.6.1982** (Nds.GVBl. S. **229**), ~~zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.1982 (Nds.GVBl. S. 53)~~, hat der Samtgemeinderat diese 16. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (4 Blätter) und den nebenstehenden textlichen Darstellungen beschlossen.

Sögel, den **14. Dez. 1982**

  
Ratsvorsitzender



  
Samtgemeindedirektor

### PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄß PLANZEICHENVERORDNUNG



G = Gewerbliche Bauflächen



Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Forstwirtschaft



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. April 1981 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen  
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 16. Juli 1982 öffentlich bekanntgemacht.  
Sögel den 16. Juli 1982

*J. J. J.*  
Samtgemeindedirektor

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, Blattnr. 3111/33 Blattname: Eisten - Ost  
Herausgebervermerk: Herausgegeben vom Katasteramt Meppen und vom Niedersächsischen Landesvermessungsamt. Ausgabejahr 1976 und 1978  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Samtgemeinde Sögel  
erteilt durch das Katasteramt Meppen am 11.02.81 Az A / 319/81  
29.06.82 A / 1369/82

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:  
**Ing. Büro H.ABELN, Hauptstr. 25, 4476 Werlte, Tel. 05951/501**

Werlte 08.12.1982

*H. Abel*

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. Sep. 1982 dem Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11. Okt. 1982 öffentlich bekanntgemacht.  
Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichts haben vom 25. Okt. 1982 bis 26. Nov. 1982 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.  
Sögel den 26. Nov. 1982

*J. J. J.*  
Samtgemeindedirektor

Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 14. Dez. 1982 beschlossen.  
Sögel den 14. Dez. 1982

*J. J. J.*  
Samtgemeindedirektor

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung 142 308-2/1001-1 vom heutigen Tage genehmigt worden gemäß § 6 BBauG.

Hamburg  
Genehmigungsbehörde  
**Bezirksregierung  
Weser - Ems**



Der Samtgemeinderat ist in den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen in seiner Sitzung am 30. Juni 1983 mit der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes einverstanden.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30. Juni 1983 öffentlich bekanntgemacht.  
Sögel den 30. Juni 1983

*J. J. J.*  
Samtgemeindedirektor

Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BBauG am 30. Juni 1983 im Amtsblatt bekanntgemacht worden.  
Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30. Juni 1983 wirksam geworden.  
Sögel den 30. Juni 1983

*J. J. J.*  
Samtgemeindedirektor i.V.

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes gemäß § 155a BBauG nicht geltend gemacht worden.  
Sögel den 30. Juni 1983

*J. J. J.*  
Samtgemeindedirektor



NORDEN

Klemmschloß

Reitplatz

IA-K13B

P.B. 164

Schule

Hüven

Volbars Hünensteine

G

30.0

31.0

22.0

32.0

33.0

20 KV

20 KV

20 KV

Samtgemeinde Sögel

Erläuterungsbericht

zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes

(Mitgliedsgemeinde Hüven)

### 1. Lage und Abgrenzung des Gebietes

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Gemeinde Hüven östlich der L 64 von Hüven nach Sögel. Die genaue Abgrenzung des Gebietes zeigt die Darstellung in der Planzeichnung.

### 2. Anlaß und Ziel der Planung

In der Gemeinde Hüven ist die Errichtung eines Düngerlagers vorgesehen. Auf Grund der zu erwartenden Immissionen, infolge des damit verbundenen Verkehrsaufkommens durch Lastkraftwagen und landwirtschaftliche Zugmaschinen, soll dieser Betrieb nicht in direkte Nähe des Ortskerns angesiedelt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des beabsichtigten Betriebes zu schaffen, hat der Samtgemeinderat die vorliegende Flächennutzungsplanänderung eingeleitet. Im rechtskräftigen Flächenutzungsplan sind gewerbliche Bauflächen in der Gemeinde Hüven nicht vorgesehen.

### 3. Zum Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Der südliche Bereich des Änderungsgebietes wurde als gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese Fläche dient zur Errichtung der vorgesehenen Betriebsstätte. Die gewerbliche Baufläche soll wie in der Planzeichnung dargestellt über eine neu zu bauende Erschließungsstraße an die L 64 angeschlossen werden.

Um zu dokumentieren, daß die an der östlichen Grenze des Änderungsbereichs vorhandene öffentliche Verkehrsfläche teilweise aufgehoben wird, wurde der nördliche Teil des Planungsgebietes als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Der Samtgemeinderat geht davon aus, daß auf diese Weise eine sinnvolle und verkehrsgerechte Erschließung des künftigen Baugebietes möglich ist.

Die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers sowie des anfallenden Schmutzwassers und der festen Abfallstoffe ist von der Gemeinde Hüven sicherzustellen.

Unzumutbare Immissionsbelastungen im Bereich der südwestlich des Planungsgebietes vorhandenen Bebauung werden nicht erwartet.

Bei der späteren Bebauung soll auf den vorhandenen Mischwaldbestand größtmögliche Rücksicht genommen und der Bestand soweit irgend möglich erhalten werden.

#### 4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden von der Samtgemeinde frühzeitig an der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Diese Beteiligung erfolgt durch Zusendung des Vorentwurfs sowie des dazugehörigen Erläuterungsberichts. Für die Abgabe ihrer Stellungnahme setzte die Samtgemeinde den Trägern öffentlicher Belange eine Frist.

Der Landkreis Emsland hat gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken erhoben. Folgende Hinweise sind in den Erläuterungsbericht aufgenommen worden:

"In brandschutztechnischer Hinsicht wird darauf hingewiesen, daß die erforderliche Löschwasserversorgung nach den technischen Regeln -Arbeitsblatt w 405, aufgestellt vom DVGW- zu erstellen ist.

Da tiefergreifende Bodenveränderungen auf diesem Gelände in deutlicher Nähe zu einem Großsteingrab erfolgen werden, ist mit einiger Sicherheit zu vermuten, daß dabei unbekannte urgeschichtliche Funde zutage kommen werden."

...

Der Hinweis, daß eventuelle Bodenfunde umgehend dem Landkreis Emsland anzuzeigen sind, wurde in diesen Erläuterungsbericht aufgenommen. Die Präambel wurde entsprechend der Mitteilung des Landkreises geändert.

Das Institut für Denkmalpflege weist auf Hügelgräber zwischen dem Megalithgrab und der 16. Änderung des Flächennutzungsplans hin. Das Institut hat seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken, weist aber auf die Meldepflicht eventueller Bodenfunde hin. Aus diesem Grunde wird folgender Text in den Erläuterungsbericht übernommen:

"Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzges. v. 30.05.78).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Stadtverwaltung zu melden, diessofort die Außenstelle für Archäologische Denkmalpflege (2902 Rastede, Feldbreite 23 A) benachrichtigen wird."

Seitens der Emsland GmbH bestehen gegen die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Sie weist jedoch darauf hin, daß es sich um Flächen handelt, deren Aufforstung 1964 mit Emslandmitteln gefördert wurde und fordert daher, daß bei Realisierung des Vorhabens eine Ersatzaufforstung im gleichen Umfang durchgeführt wird.

Der Samtgemeinderat stellt fest, daß die Gemeinde Hüven schriftlich erklärt hat, eine solche Ersatzaufforstung vorzunehmen.

Das Straßenbauamt Lingen teilt in seiner Stellungnahme folgendes mit:

" Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet die Ausweisung einer Gewerbefläche an der Ostseite der freien Strecke der L 64 (Hüven-Sögel)nördlich der Ortslage Hüven.

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht kann der Gewerbegebietsausweisung nur zugestimmt werden, wenn die gesamte Erschließung des Grundstückes ausschließlich über den rückwärtigen Gemeindeweg vorgenommen wird. Der Weg ist entsprechend der Darstellung in der Flächennutzungsplanskizze südlich des Waldrandes nach Westen abzuknicken und rechtwinklig an die L 64 anzubinden. Unmittelbare Zufahrten zur Landesstraße dürfen nicht hergestellt werden. Über die neue Anbindung des Gemeindeweges an die L 64 ist vor Baubeginn mit dem Straßenbauamt Lingen eine Vereinbarung abzuschließen. In der Planskizze ist entlang der L 64 noch die 20 Meter tiefe Bauverbotszone darzustellen."

Der Samtgemeinderat stimmt den Hinweisen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu. Er weist die Gemeinde Hüven darauf hin, vor Baubeginn die notwendigen Absprachen mit dem Straßenbauamt Lingen zu treffen.

Ein Flächennutzungsplan enthält keine Angaben über überbaubare bzw. nicht überbaubare Grundstücksflächen. Dies ist Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung. Die vom Straßenbauamt Lingen angesprochene Bauverbotszone entlang der L 64 wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Entlang der L 64 wurde jedoch jetzt ein 10 Meter breiter Streifen als Waldfläche dargestellt, der in seinem Bestand erhalten werden soll.

Die Landbauaußenstelle kann aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht aus folgenden Gründen der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans nicht zustimmen:

"Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine Waldfläche (teilweise eine sehr wüchsige Lärchen-Fichten-Kultur; Emslandplan-Aufforstung aus 1964). Bei einer Verwirklichung der Planungsabsichten würde ein geschlossener Waldkomplex in Ortsnähe von Hüven zerstört.

Beim Betrieb eines Düngerlagers sind verschiedene schädliche Immissionen für den südlich vorgelagerten Wald zu erwarten. Eine Erhaltung des Waldes (§1 BWaldG und § 1 LWaldG) ist somit nicht mehr sichergestellt, da auch keine Ersatzaufforstungen vorgesehen sind.

Ergänzend wird auch das nur ca. 250 Meter südlich vom Planungsgebiet vorhandene Kulturdenkmal "Großstengrab Hüven" hingewiesen, auf das sich ein Düngermittelager am geplanten Standort in verschiedener Hinsicht negativ auswirken würde."

Den Bedenken der Landbauaußenstelle wird insofern entsprochen, als von der Gemeinde Hüven eine Ersatzaufforstung vorgenommen wird. Die nicht näher erläuterten Bedenken der Landbauaußenstelle, hinsichtlich negativer Auswirkungen auf den angrenzenden Waldbestand sowie das "Großstengrab Hüven." können vom Samtgemeinderat nicht nachvollzogen werden. Sie werden zurückgewiesen, da sich der Samtgemeinderat diesen nicht konkretisierten Vermutungen der Landbauaußenstelle nicht anschließen kann.

Das Katasteramt hat gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Der Hinweis bezüglich einer Änderung des Vervielfältigungsvermerks wurde berücksichtigt.

#### 5. Beteiligung der Bürger

Die Gemeinde legte die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich dar. Sie gab gem. § 2 a (2) BBauG allgemein Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung. Die öffentliche Darlegung und Anhörung erfolgte in ortsüblicher Weise und frühzeitig. Dabei sollten die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden.

(Anhörung)

...

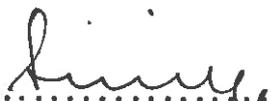
Gem. § 2a (6) BBauG wurde der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis darauf, daß Bedenken und Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Weder während der 'vorgezogenen Bürgerbeteiligung' noch während der 'öffentlichen Auslegung' wurden von Bürgern Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht.

6. Verfahrensvermerk

Dieser Erläuterungsbericht hat dem Feststellungsbeschluß vom 14. 11. 1982 zugrundegelegen.

Sögel, den 14. Dez. 1982

  
.....  
Samtgemeindebürgermeister

  
.....  
Samtgemeindedirektor

Hat vorgelegen  
Oldenburg, den 6. JUNI 1983  
Bez. - Reg. Weser-Ems

Im Auftrage  


# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND

Nr. 18	Herausgeber: Landkreis Emsland	30. 06. 1983
--------	--------------------------------	--------------

Inhalt		Seite	Inhalt		Seite
<b>A.</b>	<b>Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden</b>		238	Satzung über Sondernutzungsgebühren der Stadt Lingen (Ems)	147
<b>B.</b>	<b>Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises</b>		239	Satzung über die Gewährung von Entschädigungen als Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall für den Umlegungsausschuß der Stadt Lingen (Ems)	148
221	Frühjahrsräumung der Gewässer 1983	137	240	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lorup für das Haushaltsjahr 1983 vom 14.03.1983	148
222	Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland	137	241	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Messingen für das Haushaltsjahr 1983 vom 15. März 1983	149
223	3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Rettungsdienstes/Krankentransportes im Landkreis Emsland vom 14. Mai 1979, geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1980 und 21. Juni 1982	138	242	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Niederlangen für das Haushaltsjahr 1983 vom 08.02.1983	149
<b>C.</b>	<b>Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände</b>		243	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Nordhümmeling	150
224	Satzung der Gemeinde Emsbüren über Abweichungen vom Nieders. Vergnügungssteuergesetz	138	244	Bebauungsplan Nr. 40 „Erweiterung westliche Splitting“ - 1. Änderung - der Stadt Papenburg	151
225	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Esterwegen für das Haushaltsjahr 1983 vom 25.02.1983	139	245	Bebauungsplan Nr. 87 „Splitting links - Teil I“ der Stadt Papenburg	151
226	Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Esterwegen	139	246	Bebauungsplan Nr. 45 „Stadtmitte III -Südlich B 70“ - 1. Änderung der Stadt Papenburg	152
227	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Grundesch“ der Stadt Freren	140	247	Bebauungsplan Nr. 43 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord (Teil I) - 3. Änderung, der Stadt Papenburg	152
228	Bebauungsplan Nr. 61 „An der Gartenstraße“, Ortsteil Osterbrock, der Gemeinde Geeste	141	248	Satzung der Gemeinde Rastdorf über die Abwägung der Abwasserabgabe vom 30.11.1982	153
229	Bebauungsplan „Wesuweer Esch“, Ortschaft Wesuwe der Stadt Haren (Ems)	141	249	16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel	154
230	Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haren (Ems)	142	250	2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle	154
231	III. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung in der Samtgemeinde Herzlake (Entwässerungsabgabensatzung)	142	251	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twist für das Haushaltsjahr 1983 vom 17.03.1983	156
232	4. Änderung des Bebauungsplanes „Distelweide“ (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG) der Stadt Haselünne	144	252	IV. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes „Kreissparkasse Aschendorf-Hümmeling zu Papenburg“ vom 08.06.1983	156
233	3. Änderung des Bebauungsplanes „Am Stationsweg“ (vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG), Gemarkung Eltern, der Stadt Haselünne	144	<b>Nachtrag zu B.</b>		
234	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1983 vom 02.03.1983	145	253	Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses des Landkreises Emsland	157
235	Bebauungsplan Nr. 23 „Bahnhofstraße/Meppener Straße“ der Gemeinde Lathen	145	<b>D. Sonstige Veröffentlichungen</b>		
236	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lathen für das Haushaltsjahr 1983 vom 27.01.1983	145			
237	I. Nachtrag zur Satzung über die Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Lingen (Ems)	146			

## § 9

## Anwendung des Nieders. Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

## § 10

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

Rastdorf, den 30.11.1982

## GEMEINDE RASTDORF

Jordan  
Bürgermeister i.V.

Wobben  
Gemeindedirektor

## 249 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel

Die vom Rat der Samtgemeinde Sögel in seiner Sitzung am 14.12.1982 beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes ist von der Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, mit Verfügung vom 06. Juni 1983 Az.: 309.8-21101-54047, gem. § 6 BBauG genehmigt worden.

Das Planungsgebiet liegt nördlich der Gemeinde Hüven, östlich der L 64 von Hüven nach Sögel. Im Planungsgebiet befinden sich keine Gebäude.

Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung Sögel, Clemens-August-Straße 39, Zimmer 17, zur Einsichtnahme aus.

Mit der Bekanntmachung ist die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 6 BBauG rechtswirksam geworden.

Auf die Vorschriften des § 155 a Abs. 1 und 3 BBauG wird hingewiesen. Hiernach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Samtgemeinde Sögel geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dieses gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

SAMTGEMEINDE SÖGEL  
Der Samtgemeindedirektor

Sögel, den 16. Juni 1983

## 250 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Spelle

Die Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg hat die vom Rat der Samtgemeinde Spelle am 21.02.1983 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Änderungspunkten 2.01 bis 2.08 mit Verfügung vom 03. Juni 1983 (Az.: 309.8-21101-54049) gemäß § 6 Bundesbaugesetz (BBauG) genehmigt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Änderungspunkte und ihre Lage im Samtgemeindegebiet sind aus den nachstehenden Übersichtsskizzen ersichtlich.

